
Persistenter Identifier:	1529487027376_1882
Titel:	Deutsches Baugewerks-Blatt : Wochenschr. für d. Interessen d. prakt. Baugewerks
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1882
Signatur:	XIX/135.2-1,1882
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1882/1/
Abschnitt:	Die Einführung von Lehrlingsprüfungen.
Strukturtyp:	article
Lizenz:	https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1882/115/LOG_0075/

eine schnelle Entweichung des Rauches zwischen den Fangwänden veranlassen. Der Zug im Schornsteine wird daher bei Winddruck nicht verringert, sondern sogar vermehrt.

Betrachten wir die Wirkung des Windhutes bei einem in fast senkrechter Richtung von oben einfallendem Winde, dann zeigt sich auf

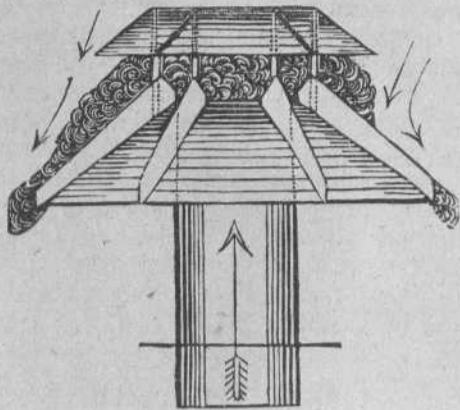


Fig. 2.

der großen Oberfläche der unteren Pyramiden zwischen den Fangwänden eine fast gleichmäßig verteilte Entweichung des Rauchs. Mit Rücksicht darauf, daß die Größenverhältnisse und die Neigung der einzelnen Konstruktionstheile den Gesetzen der physikalischen Lehre entsprechend genau angeordnet sind, ist anzunehmen, daß die Wirkung des Windhutes bei den verschiedenartigsten Windströmungen stets eine gleiche ist.

Namentlich bedarf es der vorherigen Aufmauerung von Schornsteinen in Nähe hoher Gebäude u. nicht, weil der Winddruck, dem vorher Gesagten entsprechend, unter den veränderten Verhältnissen keinen Einfluß auf die Wirkung des Windhutes hat. Man hat hier wie auch unter gewöhnlichen Verhältnissen nur nötig, mehrere Schichten vom Schornstein abzunehmen, den Apparat aufzusetzen und zu ummauern.

Wir empfehlen daher diesen vorbeschriebenen Windhut unseren geehrten Lesern zur gefälligen Beachtung und bemerken, daß derselbe vom Patentinhaber Alex. Huber in Köln a. Rh. zu beziehen ist.

—n.

Die Einführung von Lehrlingsprüfungen.

(Schluß).

Auf der angegebenen Grundlage wurde nun die nachstehende provisorische Lehrlingsprüfungsordnung verfaßt und es ist von Seiner Majestät dem Könige am 26. Juni 1881 den beiden Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens die Ermächtigung erteilt worden, dieselbe an denjenigen gewerblichen Fortbildungsschulen, welchen ein Gewerbeschulrath vorsteht und deren Gemeindebehörden sich zur Uebernahme eines Theils der Prüfungskosten bereit erklärt haben, zunächst versuchsweise in Anwendung zu bringen.

Den betreffenden Gewerbeschulräthen und Gewerbevereinen sind deshalb besondere Mittheilungen zugegangen.

Die Lehrlingsprüfungsordnung lautet:

§ 1. An denjenigen gewerblichen Fortbildungsschulen, welchen ein Lokal-Gewerbeschulrath vorsteht und deren Gemeindebehörden sich zur Uebernahme eines Theils der Prüfungskosten bereit erklärt haben, wird je am Schlusse eines Schulkurses Gelegenheit zu Ertheilung von Lehrlingsprüfungen gegeben, welche sowohl das in der Fortbildungsschule als das in der Gewerbe-, beziehungsweise kaufmännischen Lehre Erlernte zum Gegenstand haben.

Diese Prüfung ist jedoch nicht bloß für Lehrlinge bestimmt, sondern es können auch in Jahren schon vorgereiftere, dem Lehrlingsstand nicht angehörige Fortbildungsschüler in den Schulfächern sich prüfen lassen, wie andererseits auch solche jungen Leute, welche an keiner Fortbildungsschule Unterricht genossen haben, sich in den betreffenden Fächern prüfen lassen können.

§ 2. Die Schulfächer, in welchen geprüft wird, sind

1) Deutsche Sprache, a) Lesen, b) gewerblicher Aufsatz (z. B. Geschäftsempfehlungen, Bestellungsbriefe, Offerte, Zahlungen, Bescheinigungen und dergleichen).

2) Rechnen (Kopf- und schriftliches Rechnen und Bekanntschaft mit dem metrischen System, Arbeits-, Preis-, Rabatt-, Zins-, Gewinn- und Verlust-Rechnungen, Flächen- und Körper-Berechnungen).

3) Einfache gewerbliche Buchführung.

4) Naturlehre (Physik und Chemie).

5) Zeichnen (Freihand-, Linear- und Fachzeichnen), Kopie

einer leichteren, dem Handwerk angepaßten Vorlage oder eines Modells im Umriß, Fertigung einer geometrischen Zeichnung nach gegebenem Programm.

Auch in allen übrigen Fächern, welche in der betreffenden Fortbildungsschule gelehrt werden, kann der Kandidat eine Prüfung verlangen.

§ 3. Die Theilnahme an der Prüfung ist eine durchaus freiwillige.

Zu derselben wird zugelassen, wer sich auszuweisen vermag a) über genossenen Unterricht an irgend einer Schule oder entsprechenden Privatunterricht, b) über genossene Lehre in einem Gewerbe oder Handelsgeschäfte, c) über sittliches Betragen sowohl in der Schule als in der Lehre.

Die Meldungseingaben, worin zugleich anzugeben ist, in welchen Schulfächern (§ 2) die Bewerber sich prüfen lassen wollen, sind mit den erforderlichen Belegen bei dem Vorstand der Schule, an welcher die Prüfung vorzunehmen ist, einzureichen.

§ 4. Behufs rechtzeitiger Einleitung der zur Veranstaltung dieser Prüfungen nöthigen Vorkehrungen hat der Lokalgewerbeschulrath spätestens zwei Monate vor Schluß eines jeden Schulkurses den Ausschuß des Gewerbevereins einzuladen, eine der feinigsten gleiche Anzahl von Mitgliedern zu einer gemeinschaftlichen Berathung hierüber abzuordnen. Bestehen an dem betreffenden Orte Innungen, so wählt sich der Gewerbeschulrath aus den Vorständen derselben die ihm angemessen erscheinende Anzahl von weiteren Mitgliedern bei.

Den Vorsitz bei den Berathungen dieser Kommission, der Prüfungs-Vorkommission, führt der Schulrathsvorstand und im Fall seiner Verhinderung der Gewerbevereinsvorstand.

Das Protokoll wird von dem Protokollführer des Gewerbeschulraths geführt.

§ 5. Die Prüfungs-Vorkommission beschließt in einer ersten Sitzung über die Termine der Prüfung und der Anmeldung hierzu, sowie über die zu einer lebhaften Betheiligung an derselben erforderlichen Maßnahmen und deren Vollzug, in welchen Gewerbeschulrath und Gewerbeverein je nach Ermessen sich theilen.

Der Anmelde- und der Prüfungstermin ist rechtzeitig in öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Die Führung der Anmelde-Liste liegt dem Schulvorstand ob.

§ 6. Nach Ablauf des Anmelde-termins hält die Prüfungs-Vorkommission ihre zweite Sitzung. In derselben prüft sie die eingelaufenen Meldungseingaben, beschließt über die Zulassung zur Prüfung, bestellt die Prüfungskommission (s. § 7 u. 8), ladet die zugelassenen Kandidaten zur Prüfung vor und setzt die Zurückgewiesenen hiervon unter Angabe des Grundes in Kenntniß.

§ 7. Die Prüfungskommission wird gebildet a) aus dem Gewerbe-Schulrathsvorstand und Gewerbevereins-Vorstand, sowie aus dem Vorstand der gewerblichen Fortbildungsschule, b) aus den Examinatoren, welche von der Prüfungs-Vorkommission, aus den Lehrern der Fortbildungsschule und aus Männern der praktischen Gewerbetätigkeit berufen werden (s. § 8).

Den übrigen Mitgliedern der Prüfungs-Vorkommission steht es zu, als beratende Mitglieder an den Sitzungen der Prüfungskommission Theil zu nehmen.

§ 8. In den wissenschaftlichen und artistischen Fächern haben die Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschule zu prüfen. Für jedes Fach wird von der Prüfungs-Vorkommission ein Examinator als Referent und ein zweiter als Korreferent bestellt.

Die aus dem Gebiete der Gewerbetätigkeit zu entnehmenden Examinatoren für die Prüfung der praktischen Befähigung der Kandidaten werden von der Prüfungs-Vorkommission in der Weise bestellt, daß für jedes Hauptgewerbe, aus welchem Kandidaten zugelassen wurden, mindestens zwei praktische Fachmänner berufen werden.

§ 9. Bei den Berathungen der Prüfungskommission führen in gleicher Weise wie in der Prüfungs-Vorkommission der Schulrathsvorstand, beziehungsweise der Gewerbevereinsvorstand den Vorsitz (s. § 3).

Die Prüfung des Protokolls kommt dem Protokollführer des Gewerbeschulraths zu.

§ 10. Die Prüfungskommission übernimmt die Anmelde-Liste und stellt den Prüfungsplan fest. Die Berathung und Beschlußfassung über die Prüfungsaufgaben hat wo möglich am Prüfungstag selbst und unmittelbar vor der Publikation an die Kandidaten zu erfolgen.

§ 11. Die Prüfung ist theils eine mündliche, theils eine schriftliche, beziehungsweise graphische. Außerdem haben die Kandidaten einzelne Arbeiten ihres Gewerbes, welche zur Probe der erlangten Kenntniß und Fertigkeit vorzüglich geeignet sind, in einer anderen

Werkstätte als derjenigen, in welcher sie gelernt, vor den Augen der Examinatoren auszuführen.

Der Gebrauch von anderen Hilfsmitteln, als denjenigen, welche die Prüfungskommission ausdrücklich gestattet hat, ist den Kandidaten untersagt.

Ein Kandidat, welcher sich eine Uebertretung dieses Verbots zu Schulden kommen läßt, wird, wenn dieselbe im Laufe der Prüfung entdeckt wird, durch Ausspruch der Prüfungskommission von der ferneren Theilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; wenn aber seine Verfehlung erst später zur Anzeige kommt, so wird ihm ein Prüfungszeugniß nicht ausgestellt, oder das bereits ausgestellte wieder abgenommen.

Gleiche Ahndung trifft diejenigen Kandidaten, welche während der Prüfung Anderen in irgend einer Weise zur Lösung der gegebenen Fragen und sonstiger Aufgaben behilflich sind, oder von Anderen solche Hilfe annehmen.

§ 12. Das Erkenntniß über die Leistungen der Geprüften erfolgt für jedes Fach, in welchem sie geprüft worden sind, besonders und zwar nach den vier Abstufungen genügend, befriedigend, gut, sehr gut.

Dasselbe wird von den Examinatoren (dem Referenten und dem Korreferenten) beantragt und von der gesammten Prüfungskommission, erforderlichenfalls durch Mehrheitsbeschluß, festgestellt.

Ueber die erlangten Prädikate wird auf einem von der K. Centralstelle für Gewerbe und Handel gratis zu beziehenden Formular eine Urkunde (Prüfungszeugniß) ausgestellt, welche von den beiden Vorständen der Prüfungskommission unterzeichnet und zu Beglaubigung der Unterschrift der letzteren auch mit der Unterschrift des Ortsvorstandes und dem Gemeinde-Siegel versehen wird.

Denjenigen Kandidaten, welche in keinem Fache ein Prädikat erhalten haben, wird ein Prüfungszeugniß nicht ausgestellt.

§ 13. Die Namen derjenigen Kandidaten, welchen ein Prüfungszeugniß ausgestellt worden ist, werden in den vor der Prüfungskommission zu bestimmenden Lokalblättern bekannt gemacht.

§ 14. Für den auf die Abhaltung der Prüfungen gemachten Zeitaufwand wird denjenigen Mitgliedern der Prüfungskommission, welche der Fortbildungsschule angehören (Schulvorstand und Lehrern) — soweit nicht eine besondere Vereinbarung mit ihnen getroffen worden ist — eine angemessene Vergütung aus den Mitteln der K. Centralstelle für Gewerbe und Handel und der K. Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen geleistet.

§ 15. Die Ertheilung der näheren Prüfungsvorschriften, sowie die Aufsicht über die Prüfungen steht der K. Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen im Einvernehmen mit der K. Centralstelle für Gewerbe und Handel zu.

Mittheilungen aus der Praxis.

Das Schwinden und Reißen von Tischlerarbeiten.

Gewöhnlich werden nach strengen Wintern über neu ausgeführte und ältere Tischlerarbeiten häufig mehr oder weniger berechnete Klagen geführt. Leider haben Nichtfachverständige in der Regel meist gar keinen Begriff von der vielfachen Mühe und Arbeit, welche die richtige Behandlung des Holzes mit sich bringt. Letztere ist öfters sogar nicht einmal dem Bautechniker oder Architekten in derjenigen Ausdehnung bekannt, wie sie es eigentlich sein sollte. Betrachten wir uns die verschiedenen Hölzer etwas näher. Hartholz (Eichen-, Kirsch-, Erlen-, Birn- und Nußbaum), überhaupt alle Kernhölzer bedürfen 4—5 Jahre Ablagerung, je nach der porösen Beschaffenheit etc. Das erste Jahr sollte der gesägte Baum auf der einen, das zweite Jahr auf der anderen hohen Kante gelagert werden. Im dritten Jahr wäre er horizontal zu legen, um dem Verziehen vorzubeugen und gehörig zu trocknen; dabei soll der Baum öfters gewendet werden. An den Verschnitt soll man erst im vierten oder noch besser im fünften Jahre denken. Glaubt der Tischlermeister, eine schöne Partie abgelagertes Holz zu besitzen, so wird er sich beim Abheben oft bitter täuschen, denn ein Drittel, ja gar die Hälfte ist häufig von der scharfen Luft zerrissen. Noch ist es nicht gebunden; wie wird es sich verhalten, wenn es verarbeitet wird, wenn es gebunden dem schnellen Temperaturwechsel ausgesetzt ist? z. B. bei den heutigen Luftheizungen, bei denen Alles verbirbt! Woher kommt es, daß sich Möbel verziehen, reißen und schwinden etc., welche vorher schon Jahre lang sich ganz gut hielten? Ein bewährter Praktikus sagt: „Das Holz ist bei 3 Jahren Alter zum Verarbeiten reif, bei 6 Jahren ist es um 3 Jahre besser, aber es wird selbst nach 6 Jahren, der Feuchtigkeit ausgesetzt, wieder wachsen und bei folgender trockener Temperatur die Feuchtigkeit wieder abgeben. Dieser Prozeß verursacht aber Sprünge, denen

der Handwerker nicht mehr vorbeugen kann. Er muß vielmehr dem Zufall überlassen, was mit seinen Möbeln geschieht, ob sie an das Fenster, wo Kälte und Feuchtigkeit eintritt, oder an die Wärme neben den Ofen gestellt werden. In diesem Falle sind die dem Meister gemachten Vorwürfe ganz und gar ungerechtfertigt. So lange das Holz eben als fester Körper dasteht, wird es immer den Einflüssen der ab- und zunehmenden Temperatur unterworfen sein; je mehr es ausgetrocknet ist, desto mehr wird es, ähnlich wie ein Schwamm, die Feuchtigkeit in sich aufnehmen und daher nachher bei wechselnder Temperatur fast noch mehr, wie anfänglich, dem Nachtrocknen ausgesetzt sein. Interessant und höchst lehrreich zugleich wäre eine Zusammenstellung der Erfahrungen bewährter Meister über die beregten Uebelstände (Wachsen und Schwinden des Holzes) und wie denselben durch allerlei Gegenmaßregeln vorzubeugen versucht wurde. Trockenheit und Feuchtigkeit haben auf das Holz eben bekanntermaßen einen so bedeutenden Einfluß, daß dem gegenüber jede Einrichtung sich als zu schwach erweisen dürfte.

x. y. z.

Konkurrenzwesen.

Konkurrenz-Ausschreiben. Im Anschluß an die in Nr. 10 mitgetheilte Notiz bringen wir heute das uns zugegangene offizielle Ausschreiben: Die seit Jahren erörterte Frage, in welcher Weise für die Sicherheit des Theaterpersonals, sowie des die Theater besuchenden Publikums am wirksamsten Sorge zu tragen ist, wurde in neuester Zeit durch zwei furchtbare Katastrophen, den Brand des Théâtre Municipal zu Nizza und des Ringtheaters in Wien, von Neuem in den Vordergrund des allgemeinen Interesses gerückt.

Den Zielen, welche die Allgemeine Deutsche Ausstellung für Hygiene und Rettungswesen in's Leben gerufen haben, gehört auch die Frage der zur Verhütung von Theaterbränden und zur Sicherung des Personals, wie des Publikums erforderlichen Schutzmaßregeln so vollständig an, daß der Ausschuß seine Mitwirkung bei ihrer Lösung für seine Pflicht gehalten hat.

Um die ihm damit vorliegende Aufgabe seinerseits zu erfüllen, schreibt der unterzeichnete Ausschuß hiermit eine Allgemeine Konkurrenz zur Erlangung von Plänen für ein Muster-Theater unter nachstehenden Bedingungen aus:

1. Der Entwurf der Pläne hat auf Grund eines ausführlichen Programmes zu erfolgen, welches von dem Ausschusse der Hygienischen Ausstellung (Berlin NW., Straße Alt-Moabit) gratis zu beziehen ist.
2. Als Schlusstermin für die Einlieferung der Konkurrenzarbeiten wird der 5. August 1882 festgesetzt.
3. Für die Prämierung der besten Lösungen sind im Ganzen 8000 Mark ausgesetzt; es bleibt der Jury überlassen, diese Summe auf 3 bis 4 Preise nach eigenem Ermessen zu vertheilen.
4. Die Theilnahme an der Konkurrenz steht allen Angehörigen des Deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns und der Schweiz zu.

Indem wir zu lebhaftester Theilnahme an dieser Konkurrenz einladen, bemerken wir, daß das Preisrichteramt folgende Herren übernommen:

Brandt, Maschinen-Inspektor der Kgl. Hoftheater. Fölsch, Civil-Ingenieur. Greiner, Civil-Ingenieur. Herzberg, Ingenieur. Lebrun, Theaterdirektor. Oden, Professor, Mitglied der Akademie des Bauwesens. Riettschel, Civil-Ingenieur. Schmieden, Kgl. Bau Rath, Mitglied der Akademie des Bauwesens. M. Semper, Architekt. Stude, Brand-Direktor. v. Welzien, Regierungs-Baumeister. Witte, Kgl. Brand-Direktor. Dr. Wolffbügel, Regierungsrath.

Berlin, im März 1882.

Der Ausschuß der Allgemeinen Deutschen Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens.

Hobrecht, Staatsminister a. D.

Baugesetze und Prozesse.

Die **Anlage einer Ausgangsthür** in einem Wohnhause, welche nach einem unausgebauten Wege zu führt, ist nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 20. März cr. aus folgenden Gründen nicht statthaft:

Der § 12 des Bauflichtgesetzes vom 2. Juli 1875 ermächtigt die Polizeibehörde, auch dann die Anlegung von Thüren zu verbieten, wenn letztere bei bereits vorhandenen Gebäuden an nicht regulirten Straßen geschloßen soll, auch kommt es nicht darauf an, ob die Thür nicht direkt dem Wohnhause, sondern dem anderen Theile des Grundstücks zum Ausgang dienen soll, denn thatsächlich dient sie auch dem Wohnhause als solchem. Habe die qu. Straße resp. Weg keinen historischen Werth, dann könne auch § 12 des Bauflichtgesetzes keine Anwendung finden.